

17.01.2018

## **Aktualisierung des DKG-NT Band I / BG-T zum 01.01.2018**

**Mit Wirkung zum 01.01.2018 wurden Änderungen des DKG-NT Band I vorgenommen. Die allgemeinen Kosten sowie die Vollkosten werden angehoben. Im Teil SIII werden die Gebühren der Leistungen 9900 bis 9904 angehoben.**

Am 22. August 2017 hat die Ständige Gebührenkommission Ärzte/Unfallversicherungsträger eine Anhebung der Gebühren der Allgemeinen und Besonderen Heilbehandlung der UV-GOÄ um acht Prozent sowie für die Jahre 2018 bis 2020 eine jährliche Anpassung von drei Prozent beschlossen. Die Anpassungen erfolgen jeweils mit Wirkung zum 01. Oktober eines Jahres; erstmals zum 01. Oktober 2017.

Anknüpfend an diese Gebührenerhöhungen hat der Ständige Ausschuss BG-NT am 04. Oktober 2017 beschlossen, die Gebühren der allgemeinen Kosten (Spalte 5) im Nebenkostentarif BG-T analog anzupassen.

Basierend auf diesen Beschlüssen haben sich die Gremien der DKG dafür ausgesprochen, die Steigerung der allgemeinen Kosten (Spalte 5) für diejenigen Leistungen im DKG-NT Band I nachzuvollziehen, die aufgrund der gesonderten Ausweisung zwischen den Tarifbereichen DKG-NT Band I und BG-T nicht zum 01. Oktober 2017 angehoben wurden. Zugleich wurde in den Gremien der DKG beschlossen, die prozentuale Anpassung ebenso in den Vollkosten (Spalte 7) nachzuvollziehen.

Mit Wirkung zum 01. Januar 2018 werden daher weitere Gebühren der Spalte 5 im Tarifbereich DKG-NT Band I angepasst. Parallel werden für den Tarifbereich DKG-NT Band I die Gebühren der Spalte 7 angepasst. Die Anpassung orientiert sich an den vereinbarten prozentualen Gebührenanpassungen der Beschlüsse der Ständigen Gebührenkommission Ärzte/Unfallversicherungsträger bzw. den Beschlüssen des Ständigen Ausschuss BG-NT für die Jahre 2017 bis 2020. Für die Vollkosten (Spalte 7) erfolgt die Anpassung auf Basis einer Anhebung des Punktwertes.

- Dieser steigt damit ab dem 01. Januar 2018 um acht Prozent von 0,08589704 € auf 0,0927688032 €. In den Jahren 2018 bis 2020 steigt der zur Berechnung der Vollkosten heranzuziehende Punktwert jeweils ab dem 01. Oktober um drei Prozent.
- Ausgenommen von der Punktwertanpassung sind dabei die Leistungen des Teils M („Laboratoriumsuntersuchungen“) sowie die Leistungen mit den Gebührennummern 437 sowie 73732 bis 74463. Bei diesen Leistungen bleibt der Punktwert in Höhe von 0,0690244 € unverändert.

- Ebenso unverändert bleibt der Punktwert bei Leistungen, die gemäß Beschluss des Ständigen Ausschuss BG-NT vom 04. Oktober 2017 von einer Anpassung der allgemeinen Kosten (Spalte 5) ausgenommen sind. Hierbei handelt es sich um die Leistungen nach Nr. 757, die Leistungen des Teil C VIII (DKG-NT I) sowie die Leistungen der Nummern 2005, 2010, 2031, 2060, 2073, 2105, 2339, 2347, 2348, 2353, 2381, 2382, 2403, 2404, 2405 und 2801. Für diese Leistungen gilt weiterhin der Punktwert in Höhe von 0,08589704 €.

Ferner hatten wir mit Rundschreiben Nr. 475/2017 vom 12.12.2017 darüber informiert, dass im Tarifbereich BG-T im Teil SIII („Sonstige Leistungen, Obduktionen“) die Gebührensätze 9900 bis 9910 zum 01. Januar 2018 entfallen und die Leistungsvergütung auf Grundlage der Vereinbarung zur Vergütung von Leichenöffnungen und damit im Zusammenhang stehender Leistungen („Vereinbarung UV/Pathologen“) erfolgt.

Zum 01. Januar 2018 werden für den Tarifbereich DKG-NT Band I im Teil SIII die Preise der Gebührensätze 9900 bis 9904 ebenso angepasst. Diese orientieren sich dabei an der zwischen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) einerseits sowie dem Berufsverband Deutscher Pathologen e.V. und dem Berufsverband Deutscher Rechtsmediziner e.V. andererseits getroffenen „Vereinbarung UV/Pathologen“ vom 01. Juli 2017. Parallel zur Anhebung der Preise werden für die Ziffern 9903 und 9904 Abrechnungsbestimmungen eingeführt. Die Gebührensätze 9905 bis 9910 bleiben unverändert.

Die zum 01. Januar 2018 erfolgten Änderungen des DKG-NT Band I sind in der mit Stand vom 01. November 2017 gültigen 36., aktualisierten Buchausgabe des DKG-NT Band I/BG-T nicht enthalten, jedoch unter dem frei zugänglichen Hyperlink [www.kohlhammer.de/wms/instances/KOB/data/pdf/978-3-17-034144-9\\_N.pdf](http://www.kohlhammer.de/wms/instances/KOB/data/pdf/978-3-17-034144-9_N.pdf) abrufbar.

DKG-NT Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	Preis (neu)
9900	Leichenöffnung (Eröffnung der 3 Körperhöhlen) <sup>1)</sup>	874,00 €
9901	Leichenöffnung, zeitraubend und schwierig (bei Eröffnung des Rückenmarkkanals und/oder ausgedehnter Untersuchung des Knochen-, Gefäß- oder Nervensystems oder von Organen, bei fortgeschrittener Zersetzung mit bereits wesentlichen Fäulniserscheinungen) <sup>1)</sup>	1.027,00 €
9902	Leichenöffnung einer beerdigten Leiche oder Wasserleiche <sup>1)</sup>	1.282,00 €
9902a	Makroskopie, neuropathologische Untersuchungen des Zentral-nervensystems (Gehirn, Rückenmark) zusätzlich zu den Tarif-Nrn. 9900, 9901, 9902	357,00 €
9903	Nutzung Sektionssaal (incl. Kühlzelle und Reinigung) einschl. Gestellung eines Präparationsassistenten <sup>2)</sup>	364,00 €
9904	Nutzung Sektionssaal (incl. Kühlzelle und Reinigung) <sup>3)</sup>	250,00 €
9905	Leichenhallenbenutzung (je angefangener Tag) <sup>4)</sup>	8,07 €
9906	Kühlzellenbenutzung (je angefangener Tag) <sup>4)</sup>	11,73 €
9907	Dampfdesinfektion, Einzelbenutzung	8,07 €
9910	Leichenschau und Ausstellung der Totenbescheinigung	nach ortsüblichen Sätzen

<sup>1)</sup> Einschl. Nutzung Sektionssaal (incl. Kühlzelle und Reinigung), Gestellung eines Präparationsassistenten und einschl. Sektionsprotokoll

<sup>2)</sup> Neben der Gebühr 9903 sind die Gebühren 9904 bis 9907 nicht berechnungsfähig.

<sup>3)</sup> Neben der Gebühr 9904 sind die Gebühren 9903 sowie 9905 bis 9907 nicht berechnungsfähig.

<sup>4)</sup> Leichenhallen- und Kühlzellenbenutzung, je angefangener Tag, für Leichen von Personen, die nicht im Krankenhaus verstorben sind.